

den Wegfall seiner Bereicherung frei wird, in der Wirklichkeit auf Kosten des Benachtheiligten. Die Zuwendung rechtfertigt zwar den Uebergang des zugewendeten Gegenstandes aus dem Vermögen des Zuwendenden in das Vermögen des Empfängers; sie rechtfertigt aber nicht die Bereicherung des letzteren auf Kosten des Benachtheiligten. Unter allen Umständen ist die Rückforderung des Benachtheiligten mehr zu begünstigen als der Gewinn des Empfängers der Zuwendung.)

Der Antrag wurde mit einem während der Berathung gestellten Unterantrage,

hinter den Worten „so ist“ einzuschalten „soweit dadurch die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist“,

angenommen.

Gegen den Antrag im Allgemeinen war eingewendet worden, er würde, da er einen ganz neuen Anspruch gegen den Dritten begründe, dessen Verjährung erst mit seiner Entstehung, also mit der Hingabe an dem Dritten beginne, zu einer zeitlichen Erweiterung des Bereicherungsanspruchs, unter Umständen zu einer beinahe sechszigjährigen Verjährungsfrist führen. In den an der angezogenen Stelle behandelten Fällen komme dies nicht in Betracht, weil dort nur Leistungen unmittelbar an den Dritten in Frage stehen.

Der Antragsteller entgegnete, die Frage der Verjährung sei allgemeinerer Natur und entstehe namentlich auch, wenn in den Fällen des an Stelle der §§. 812, 850, 2232 beschlossenen §. 740 a der Anspruch gegen den Dritten gerichtet sei, der durch die unentgeltliche Verfügung einen rechtlichen Vortheil erlangt habe. Dem gerügten Uebelstande lasse sich nur durch eine allgemeinere Vorschrift abhelfen, die indessen sehr zur Verwickelung des Gesetzes beitragen würde.

Von anderer Seite wurde zu Gunsten des Antrags noch geltend gemacht, daß in der ungünstigeren Behandlung des auf Schenkung beruhenden Erwerbes ein gesunder rechtsgeschichtlicher Gedanke zum Ausdruck komme, der auch in manchen anderen Bestimmungen des modernen Rechtes zu erkennen sei.

Mit dem Unterantrag, durch welchen den Fällen der §§. 742 Abs. 4, 743 Rechnung getragen werden soll, erklärte der Antragsteller sich nöthigenfalls einverstanden.

V. Die Berathung von Anträgen, die zu §. 746 gestellt waren, wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

419. (S. 8515 bis 8540.)

I. Die Anträge zu §. 746 gingen dahin:

1. den Abs. 2 desselben zu streichen und dem §. 192 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Wer sonst in Nothstandsfällen fremde Rechtsgüter verletzt, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Verletzung zur Erhaltung eines höher zu werthenden Rechtsguts nothwendig (und zugleich eine nach dem Urtheile der Gesellschaft pflichtmäßige Handlung) ist. Doch ist der

Handelnde auch bei unverschuldetem Nothstande zum Schadenserfaze verpflichtet.

2. an Stelle des Zusaßes zu §. 192 folgenden §. 818 a aufzunehmen:

Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, der Einwirkung eines Anderen zu widersprechen, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig ist und der Widerspruch nach den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstoßen würde.

oder: . . . nothwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung für den Eigenthümer entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist.

Der Einwirkende ist dem Eigenthümer zum Schadenserfaze verpflichtet.

In der Sitzung wurden noch folgende Anträge gestellt:

3. den §. 818 a zu fassen:

Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, der Einwirkung eines Anderen zu widersprechen, wenn nur durch diese Einwirkung eine dringende Gefahr abgewendet werden kann und der Widerspruch nach den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstoßen würde.

4. der Vorschrift nachstehende Fassung zu geben:

Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, der Einwirkung eines Anderen zu widersprechen, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines Anderen nothwendig ist,

hierzu der Unterantrag, nach dem Antrage 2 hinzuzufügen:

und der Widerspruch nach den Umständen des Falles gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Der Antragsteller zu 1 begründete seinen Vorschlag wie folgt:

Man habe bei der ersten Verathung es abgelehnt, auch solche Nothstandshandlungen, welche nicht unter den §. 192 fallen, einer besonderen gesetzlichen Regelung zu unterwerfen und sich auf die Bestimmung beschränkt, die jetzt als §. 746 Abs. 2 vorliege. Der hierfür angegebene Grund, daß man Bedenken getragen habe, „durch eine Aenderung des Nothstandsbegriffs in einen fundamentalen Rechtsfaz des St.G.B. einzugreifen“ (Vd. I S. 250), sei schwer verständlich. Denn einmal habe das St.G.B. gar keinen Nothstandsbegriff, sondern setze denselben als bekannt voraus und regle nur die Straflosigkeit in gewissen Nothstandsfällen; ferner aber handele es sich nicht um eine Abänderung des Nothstandsbegriffs, sondern um die Beantwortung der Frage, ob und wann die Nothstandshandlung eine rechtmäßige oder eine unrechtmäßige Handlung sei. Diese Frage aber sei eine Frage des bürgerlichen Rechtes, nicht des Strafrechts; das letztere entscheide nur darüber, wann eine unrechtmäßige Nothstandshandlung strafbar bezw. straflos sei (St.G.B. §§. 52, 54). Als eine civilrechtliche müsse die aufgeworfene Frage im B.G.B. gelöst werden; sie habe auch bereits in dem Entw. eine Lösung gefunden, und zwar die, daß die Nothstandshandlung in

gewissen Fällen, nämlich in denen des §. 192, wenn der Nothstand in der Bedrohung durch eine fremde Sache bestehe, rechtmäßig, in allen anderen Fällen aber unrechtmäßig sei. Letzteres ergebe sich unzweideutig aus §. 746 Abs. 2 nach dem Zusammenhange mit Abs. 1. Die Unhaltbarkeit dieses Rechtszustandes leuchte ohne Weiteres ein, wenn man sich seine Folgen an praktischen Beispielen vergegenwärtige. Nach dem Entw. sei es unrechtmäßig, wenn der Ertrinkende sich an einen fremden Kahn klammere, um sich zu retten; der seinerseits nicht gefährdete Eigentümer des Kahnes sei nach §. 818 berechtigt, ihn in das Wasser zurückzustößen. Der Entw. verbiete es, bei einer Feuersbrunst einen fremden Zaun niederzureißen, um zu einer Spritze zu gelangen, oder in ein benachbartes Gebäude einzudringen, um von hier als dem allein möglichen Punkte aus die Löscharbeit zu leiten. In allen solchen Fällen solle nach dem Entw. die Abwehr als rechtmäßige Nothwehr angesehen werden. Dies sei unerträglich und unvereinbar mit anderen Sätzen anerkannten Rechts. Auch der Entw. kenne das Recht des Nothwegs (§. 830) und gestatte das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke der Auffuchung und Wegschaffung darauf gerathener dem Aufsuchenden gehöriger Sachen (§§. 789, 917). Das schlagendste Beispiel aber für das Zurücktreten niederer Rechte vor einem ihnen zuwiderlaufenden höheren Interesse biete das Recht der Enteignung. Dem Grundgedanken dieser Rechtserscheinungen entspreche es, daß die Nothstandshandlung für rechtmäßig erklärt werde, soweit sie als Wahrung des höheren Interesses gegenüber dem niederen erscheine, m. a. W., soweit sie ein Dienst sei, welcher der Gesellschaft geleistet werde. Es dürfe kein Widerspruch bestehen zwischen dem Rechte und dem Sittengesetze; jedes private Recht trage die Beschränkung in sich, daß es zurückstehen müsse hinter dem Interesse der Allgemeinheit, und wann ein solches höheres Interesse vorliege, darüber entscheide das Urtheil der Gesellschaft.

Die Erkenntniß hiervon würde sich längst durchgesetzt haben, wenn nicht die Meinung bestände, daß mit der Unrechtmäßigkeit auch die Schadensersatzpflicht verneint wäre. Gegen diese unzutreffende Auffassung aber, die schon durch die angeführten Beispiele vom Nothweg und von der Enteignung ihre Widerlegung finde, habe die Komm. bei der früheren Verathung (Bd. II S. 578) sich ausgesprochen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Nothstandshandlung sei von der größten Bedeutung für das Civilrecht wie für das Strafrecht; insbesondere könne der Strafgesetzgeber erwarten, daß ihm das B.G.B. die richtige Grundlage für seine Rechtsätze schaffe. Die Strafrechtswissenschaft habe bisher aus allgemeinen Erwägungen heraus sich bereits zu dem Gedanken durchgearbeitet, daß wenigstens die Nothstandshandlung (im Allgemeinen) nicht unrechtmäßig sei. Bleibe es bei dem §. 746 Abs. 2, so würde dieser Gesetzesparagraph die ganze wissenschaftliche Arbeit, die hier schon vollbracht sei, zu nichte machen und die Jurisprudenz auf einen bereits als unmöglich erkannten Standpunkt zurückführen.

Auf diese Ausführung wurde von einer Seite erwidert, der Entw. sei vollständig und richtig und bedürfe keiner Ergänzung. Man habe auf Grund eingehender Verathungen die Vorschrift des §. 192 über die zulässige Selbstvertheidigung gegen gefahrdrohende Sachen aufgenommen. Diese Vorschrift sei von Bedeutung für das bürgerliche Recht und für das Strafrecht. Daneben

liegen die Fälle des sogen. sonstigen Nothstandes, die überhaupt nur den eigentlichen Nothstand ausmachen, weil ein solcher nur gegeben sei, wenn Jemand ein fremdes Gut, das sich zu ihm neutral verhalte, seinem anderweit bedrohten Interesse zum Opfer bringe. Für diese Fälle sei im §. 746 Abs. 2 die richtige Entscheidung getroffen, daß die Nothstandshandlung an sich unerlaubt sei und daher zum Schadenersatze verpflichte. Wie sich das St.G.B. zu solchen Handlungen stelle, komme hier nicht in Betracht. Das bürgerliche Recht müsse von einer zu weit gehenden Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des Sittengesetzes freigehalten werden; denn es sei das Recht des privaten Willens, der privaten Herrschaft, und als solches seiner Grundlage nach ein egoistisches Recht. Mit dem Antrag an dieser Grundlage zu rütteln, führe auf abwegige Bahnen.

Die Mehrheit hielt eine Ergänzung des Entw. in der fraglichen Beziehung für erforderlich. Es wurde erwogen:

Nach den bisherigen Beschlüssen sei die Sachlage die, daß die Privatrechte auch geltend gemacht werden können gegenüber einer Handlung, die zur Abwehr eines Nothstandes vorgenommen werde; der Berechtigte befinde sich daher der Nothstandshandlung gegenüber in der Nothwehr und der Handelnde sei dem Berechtigten zum Schadenersatze verbunden. Dem stelle der Antrag 1 den Satz entgegen, ein jedes Recht sei durch die Klausel bedingt, daß es nur insoweit ausgeübt werden dürfe, als es mit dem allgemeinen Sittlichkeitsgefühl im Einklang stehe. Aus diesem Gedanken eine praktische Folge zu ziehen, habe die Komm. bisher in zwei Fällen ausdrücklich abgelehnt, einmal indem sie im §. 749 beschlossen habe, daß eine auch gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung nicht zum Ersatze verpflichte, wenn sie in Ausübung eines besonderen Rechtes geschehe, und sodann durch die Ablehnung einer Sondervorschrift gegen die böswillige Ausübung des Eigenthums (Bd. II S. 576, III S. 167, 168). Es sei jedoch den Antragstellern zuzugeben, daß die bisherige Behandlung des Nothstandes im Entw. nicht ganz im Einklang stehe mit dem, was das allgemeine Rechtsgefühl fordere. Dem Verlangen nach Abänderung des Entw. dürfe um so weniger widersprochen werden, als dem Antragsteller zu 1 auch darin beigetreten werden müsse, daß die Frage von großer praktischer Bedeutung sei sowohl für das Civilrecht als auch für das Strafrecht. Es sei zu berücksichtigen, worauf man schon bei der früheren Berathung hingewiesen habe (Bd. I S. 249), daß das Strafrecht vielfach accessoriischer Natur sei, indem es seine Begriffe aus anderen Rechtsgebieten entlehne. Dies treffe namentlich für den Begriff der Widerrechtlichkeit zu, die bei zahlreichen strafbaren Handlungen zum gesetzlichen Thatbestande gehöre. Eine Folge der Auffassung des Entw. von der Widerrechtlichkeit der Nothstandshandlung würde sein, daß das Strafrecht gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, namentlich im Gebiete des gemeinen Rechtes, eine Ausdehnung erführe, die nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe und nicht dem öffentlichen Interesse entspreche. Diese Erwägungen führen zu der Nothwendigkeit, daß in irgend einer Form im B.G.B. der Grundsatz ausgesprochen werden müsse, daß wenigstens gewisse Rechtsgüter unter Umständen bei fremder Noth gegen Entschädigung zum Opfer gebracht werden müssen, daß also der Gefährdete durch eine sich innerhalb der

näher zu bestimmenden Grenzen haltende Nothstandshandlung sich keiner Widerrechtlichkeit schuldig mache.

Bei der Erörterung der Einzelheiten ergaben sich als die Hauptfreitpunkte die Fragen:

1. gegen welche fremden Rechtsgüter eine Nothstandshandlung rechtmäßiger Weise gerichtet sein dürfe,
2. zum Schutze welcher Rechtsgüter des Bedrohten die Nothstandshandlung erlaubt sein solle,

3. unter welchen näheren Umständen zum Schutze eines Gutes der zweiten Art die Hingabe eines Gutes der ersten Art verlangt werden könne.

A. Der Antrag 1 geht von dem Gedanken aus, ein jedes Recht trage schon in sich selbst die Beschränkung, daß es nur insoweit ausgeübt und vertheidigt werden dürfe, als es nicht mit einem anderen höher zu werthenden Rechtsgut in Widerspruch treten würde, hinter dem es nach dem allgemeinen Urtheile zurückstehen müsse. Die Folge würde sein, daß auch die immateriellen Rechtsgüter, Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit, unter der bezeichneten Voraussetzung einem fremden Privatrechte kraft einer Rechtspflicht zum Opfer gebracht werden müßten. Dieser Gedanke erfuhr jedoch allseitigen Widerspruch. Man war der Ansicht, daß der Antrag 1 nicht nur zu unbestimmt, sondern auch sachlich zu weitgehend sei. Was in besonderen Fällen von einem gesteigerten Sittlichkeitsgefühl als moralische Pflicht gefordert werden könne, dürfe darum noch nicht vom Gesetz als eine Rechtspflicht hingestellt werden. Das verlange das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht, dem es vielmehr entsprechen werde, daß gegen den Angriff eines Anderen auf Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit unter allen Umständen Nothwehr stattfinden müsse. Der Gedanke des Antrags würde in folgerichtiger Ausgestaltung zu dem unmöglichen Ergebnisse führen, daß unter der gedachten Voraussetzung auch ein rechtlich verfolgbarer Anspruch auf Ueberlassung jener Rechtsgüter bestehe; er finde auch darin ein Hinderniß, daß für die Aufopferung jener Güter kein Aequivalent würde gewährt werden können. Man müsse daher, folgerte die Mehrheit, mit den übrigen Anträgen die rechtmäßige Nothstandshandlung auf die Sachgüter beschränken und daher der aufzunehmenden Vorschrift ihren Platz im Sachenrecht anweisen. Werde der Satz für das Eigenthum ausgesprochen, so verstehe sich von selbst, daß er auch für alle Rechte an Sachen Geltung habe. In der gleichen Lage befinde sich dann aber auch der Besitz. Sollte es für diesen wegen der bestimmten Fassung der einschlägigen Vorschriften zweifelhaft erscheinen, ob nicht auch die rechtmäßige Nothstandshandlung unter den Begriff der verbotenen Eigenmacht falle, so würden bei Annahme der Anträge jene Bestimmungen einer redaktionellen Aenderung unterzogen werden müssen.

B. Bezüglich des zweiten Punktes, zum Schutze welcher Rechtsgüter die Nothstandshandlung erlaubt sein soll, stehen sich der Antrag 4 und die übrigen Anträge gegenüber. Während die letzteren durch ihre allgemeine Fassung besagen, daß in dieser Beziehung keine Beschränkung bestehen solle, geht der Antrag 4 von der Auffassung aus, daß die zu schützenden Güter näher bezeichnet werden müssen und daß das Eigenthum auszuschließen sei. Der Antragsteller machte hierfür geltend, wenn das Gesetz lediglich Leib, Leben, Gesundheit und

Freiheit als diejenigen Rechtsgüter bezeichne, zu deren Schutz eine Nothstandshandlung rechtmäßig vorgenommen werden dürfe, so biete dies den Vortheil, daß die gesetzliche Bestimmung der in den übrigen Anträgen vorgesehenen Maßgaben entfallen könne, da jene Güter ohne Weiteres als die höheren gegenüber den Sachgütern anerkannt werden würden. Man entgegnete, der Versuch, die zu schützenden Güter einzeln aufzuzählen, erscheine im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle nicht rathsam. Sodann aber, so wurde von einem Theile der Komm. ausgeführt, könne dem Antrag auch darin nicht beigetreten werden, daß er das Eigenthum von dem Schutze der Vorschrift grundsätzlich ausschließen wolle. Es würde hierin eine ungerechtfertigte Abweichung vom geltenden Rechte liegen, für welches ebensoviel zahlreiche Entscheidungen der römischen Rechtsquellen den gegentheiligen Rechtsatz ergäben, wie Vorgänge aus neuerer Zeit den Beweis einer ihm entsprechenden modernen Rechtsanschauung lieferten. Man vergleiche namentlich 1. 29 §. 3 D. ad leg. Aquil. 9. 2 (Durchschneiden von Ankertauen und Fischernetzen, in die sich ein Schiff verwickelt hat), 1. 49 §. 1 eod., 1. 7 §. 4 D. quod vi aut clam 43. 24, 1. 3 §. 7 Dig. de incend. 47. 9 (Einreißen eines Gebäudes bei Feuergefährdung), 1. 14 pr. D. de praeser. verb. 19. 5 (Ueberbordwerfen fremder Waaren bei Seenoth zur Rettung eigener); den internationalen Vertrag, betr. die Fischerei in der Nordsee, v. 6. Mai 1882 Art. 20 Abs. 2 (R.G.Bl. von 1884 S. 25 ff., 35); Entsch. d. R.G. Bd. 5 S. 160 ff.

Von anderer Seite wurde die Ausschließung des Eigenthums gutgeheißen, jedoch die Ansicht vertreten, daß auch bei der Beschränkung der Nothstandshandlung auf den Schutz der immateriellen Rechtsgüter eine nähere Bestimmung nach Art der in den übrigen Anträgen enthaltenen Maßgaben nicht zu entbehren sein werde, da Fälle denkbar seien, in welchen eine geringfügige Beeinträchtigung eines solchen Rechtsguts, namentlich eine vorübergehende Freiheitsbeschränkung, nicht den Angriff auf fremdes Besitzthum rechtfertige. Auf diese Auffassung gründete sich der Unterantrag zu 4, mit welchem der Urheber des Hauptantrags sich einverstanden erklärte.

C. Bezüglich des dritten Punktes stimmen die Anträge darin überein, daß der Angriff auf das fremde Gut zur Erhaltung des gefährdeten eigenen nothwendig sein muß. Die Kennzeichnung der Gefahr geschieht in den Anträgen 2 und 4 in der Weise, daß im Anschluß an das St.G.B. eine „gegenwärtige Gefahr“ erfordert wird, während in dem Antrage 3 von „dringender Noth“ gesprochen wird. Der letztere Vorschlag wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller als redaktionelle Anregung behandelt, nachdem der Antragsteller zu 2 erklärt hatte, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung, die ihm wegen des schärferen Ausdrucks und wegen der Uebereinstimmung mit dem St.G.B. geeigneter erscheine, sachlich nichts Anderes bedeute. Den Kernpunkt bildete bei der gegenwärtigen Frage die Erörterung darüber, mittelst welcher der beiden in dem Antrage 2 vorgeschlagenen Fassungen die näheren Umstände bezeichnet werden sollen, die neben der Gegenwart der Gefahr und der Nothwendigkeit der Handlung noch zu erfordern seien, um der Nothstandshandlung den Charakter der Rechtmäßigkeit zu verleihen. Der erstere der beiden Fassungsansätze, nach dem es darauf ankommen soll, ob der Widerspruch nach den Umständen des Falles

gegen die guten Sitten verstoßen würde, ist in den Anträgen 3 und 4 (Unterantrag) übernommen. Auch der Antragsteller zu 2 bezeichnete diesen Vorschlag als den geeigneteren, indem er es für unerlässlich hielt, in dem Gesetze zum Ausdruck zu bringen, daß man bei fremder Noth, wenigstens passiv, mit seinen Sachgütern zur Hülfeleistung verpflichtet sei, wenn das Sittlichkeitsgefühl sich gegen die Veragung dieser Hülfe empören würde. In dieser Gestalt würde die Vorschrift zu einer angemessenen Beschränkung des im §. 749 ausgesprochenen Prinzips führen und den praktischen Vorzug haben, daß dem Richter für eine allseitige Würdigung der gesammten Sachlage Raum gelassen wäre.

Von einer Seite wurde gegen den Vorschlag dasselbe Bedenken erhoben, welches die Komm. dazu bestimmt hat, in dem §. 752 nicht auf die guten Sitten, sondern auf die Billigkeit abzustellen (Bd. II S. 583). Die Verweisung auf die guten Sitten, so wurde bemerkt, könne hier ebenso leicht wie dort zu einer Verdunkelung und schiefen Auslegung des Begriffs der guten Sitten an anderen Stellen führen, wo dieser Begriff Verwerthung im Gesetzbuch gefunden habe. Es sei daher der zweite Fassungs-vorschlag vorzuziehen, nach dem das Verhältniß des dem Gefährdeten drohenden Schadens zu dem durch die Nothstandshandlung entstehenden Schaden an fremdem Gute den Ausschlag geben solle¹⁾. Diese Fassung biete ein scharfes objektives Kriterium; sie habe in dem §. 192 und in gewisser Weise auch in dem §. 1613 Abs. 2 ein Vorbild und sei ihrer Wirkung wegen auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu empfehlen.

Von anderer Seite wurden wieder diese Vorzüge als fragwürdig bezeichnet, auch die Ansicht geäußert, es müsse die Betonung des Verhältnisses zwischen den beiden Gütern jedenfalls die Beschränkung erfahren, daß nur bei qualitativ verschiedenartigen Gütern die höhere Schätzung des einen vor dem anderen den Ausschlag geben, nicht aber bei zwei sich gegenüberstehenden Gütern von gleicher Art auf den höheren Werth des einen Gewicht gelegt werden dürfe, weil dies eine Bevorzugung des Reichen vor dem Armen in sich schließen würde.

Nach Erschöpfung der Debatte über die bezeichneten Punkte wurde noch über die beantragte Streichung des §. 746 Abs. 2 verhandelt. Von einer Seite wurde auf die Erhaltung der Vorschrift Gewicht gelegt, weil sie dem Mißverständnisse vorbeuge, daß bei der Nothstandshandlung mit der Widerrechtlichkeit stets auch die Schadensersatzpflicht fortfalle. Von anderer Seite dagegen wurde die Beibehaltung empfohlen, weil der Satz, auch wenn er nicht mit dem Antrage 2 in den neuen §. 818a übernommen werden sollte, sich aus allgemeinen Grundsätzen ergeben und daher auch für solche Nothstandsfälle gelten würde, die von dem §. 818 nicht betroffen werden.

Bei der Abstimmung wurde zunächst eine bedingte Entscheidung über die Frage herbeigeführt, ob bei Annahme des Antrags 2 der Kreis der zu schützenden Güter auf die immateriellen Rechtsgüter eingeschränkt, ob also nach dem Antrage 4 die Worte „für das Leben, den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines Anderen“ eingeschaltet werden sollten. Dies wurde abgelehnt. Als dann entschied sich die Mehrheit in weiterer eventueller Abstimmung dafür, daß der Antrag 2 die zweite der beiden Fassungen erhalten solle, nach der es auf

1) Vergl. Entsch. d. R.G. in Strafsachen Bd. 23 S. 117.

das Verhältniß der beiden Rechtsgüter ankommt. Diese Entscheidung erfolgte mit acht gegen acht Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden. Bei der definitiven Abstimmung gelangte dann unter Ablehnung des Antrags 1 der Antrag 2 in der beschlossenen zweiten Fassung zur Annahme. Der §. 746 Abf. 2 wurde gestrichen. Die Red.Komm. wurde außer mit der Berücksichtigung des Antrags 3 und der oben besprochenen Nachprüfung der Vorschriften über den Besitz (oben S. 216) auch mit der Prüfung einer im Laufe der Berathung erfolgten Anregung betraut, ob nicht mit Rücksicht auf den jetzigen Beschluß auch in dem §. 192 von einer dem Handelnden drohenden gegenwärtigen Gefahr gesprochen werden müsse.

II. Zu §. 752 lag der Antrag vor, den ersten Satz zu fassen:

Wer in einem der in den §§. 746 bis 748, 754, 756, 759 bezeichneten Fälle

§. 752.
Erfahrplicht
ohne
Verschulden.

Hierzu wurde im Laufe der Berathung der Unterantrag gestellt, statt der §§. 754, 756, 759 den §. 754 Abf. 1 und die §§. 756, 759, 760 anzuführen.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge mit acht gegen acht Stimmen ab, da sie keine Veranlassung fand, die an sich schon anomale Vorschrift des §. 752 noch weiter auszudehnen.

III. Die Komm. wandte sich zur Revision des Sachenrechts.

Zu §. 778 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

Uebt Jemand Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältniß aus, vermöge dessen

Sachenrecht.
§. 778.
Besitz.
Ausübung.

Zur Begründung des Antrags war auf §. 790 Abf. 1 verwiesen und beigefügt: Die vorgeschlagene Fassung sei allerdings abgelehnt, aber einmal bevor die Fassung des viel später beschlossenen §. 790 irgendwie in Frage kommen konnte und dann im Zusammenhange mit der Billigung der Anregung, statt „in einem Verhältnisse“ zu setzen „in einem Abhängigkeitsverhältnisse“ (Vd. III S. 31). Bei der jetzigen Fassung könne zweifelhaft sein, ob auf die Leihe, bei welcher die Dauer weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen sei (§. 544 Abf. 2), auf die Hinterlegung, bei welcher zu jeder Zeit zurückgefordert werden könne (§. 635), nicht §. 778 Anwendung finden würde, was mit §. 790 zweifellos nicht vereinbar wäre. Demgegenüber könne das in den Protokollen geäußerte Bedenken nicht ausschlaggebend sein.

Die Mehrheit schloß sich den Ausführungen des Antragstellers an und billigte den Antrag.

IV. Zu §. 782 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

Wer nach §. 778 die thatsächliche Gewalt für den Besitzer ausübt, darf sich der verbotenen Eigenmacht eines Dritten nach (den Vorschriften des) §. 781 erwehren.

§. 782.
Selbsthülfe.

Der nur redactionelle Antrag, welcher insbesondere deutlicher hervortreten lassen wollte, daß dem prokuratorischen Besitzer das Recht der Selbsthülfe nach

§. 781 nicht dem Befizherrs gegenüber zusteht, wurde der Red.Komm. überwiesen.

§§. 783, 784.
Gerichtsschutz
wegen
Entziehung
und Störung
des Besizes.

V. Zu den §§. 783, 784 lag der lediglich redaktionelle Antrag vor:

- a) in §. 783 Absf. 2 nach „dem gegenwärtigen Besizer“ einzuschalten „oder dessen Vorgänger im Besize“;
- b) in §. 784 Absf. 2 nach „der Besizer“ einzuschalten „oder dessen Vorgänger im Besize“.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 788.
Mitbesitz.

VI. Zu §. 788 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu streichen, eventuell zu fassen:

Besitzen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnisse zu einander ein Besizschutz nur insoweit statt, als ein Mitbesizer den anderen durch verbotene Eigenmacht vom Gebrauche der Sache (völlig) ausschließt.

Zur Begründung war die Bemerkung beigefügt: Daß ein Verstoß gegen die unter Mitbesizern bestehenden Gebrauchsregeln nicht ohne Weiteres eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 780 verbunden mit §. 777 ist, werde nicht verkannt werden; enthalte aber ein solcher Verstoß eine verbotene Eigenmacht, wie das z. B. in dem Falle, welchen der eventuelle Antrag treffen wolle, regelmäßig anzunehmen sei, so liege kein Grund zur Versagung der Besizschuttsrechte vor. Wissenschaft und Praxis würden das Richtige ohne die eigenthümliche Vorschrift des §. 788 besser finden als mit ihr. Eventuell wäre es vorzuziehen, der Vorschrift statt des negativen einen positiven Inhalt zu geben.

Die Komm. lehnte die Streichung der Vorschrift aus den in III S. 42, 43 dargelegten Gründen ab und überwies den eventuellen Antrag der Red.Komm.

§. 789.
Auffuchung
und
Wegschaffung
einer Sache.

VII. Zu §. 789 lag der Antrag vor:

den Satz 3 zu streichen;

hierzu der Unterantrag:

nach „Gestattung“ einzufügen „sofern nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist“.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt: Wenn der Eigenthümer des Grundstücks zunächst die Bestellung einer Sicherheit verlangen dürfe, ehe er dessen Betreten gestattet, so könne der Zweck des §. 789 leicht vereitelt werden. Bevor über die Pflicht zur Sicherheitsbestellung und über die Höhe der Sicherheit Entscheidung getroffen ist, könne die auf das Grundstück gelangte Sache bereits vernichtet oder untergegangen oder das verlaufene Thier gestorben sein u. Das preuß. Allg. L.R. gebe auch in einzelnen Fällen das Recht, ein fremdes Grundstück behufs Wiedererlangung einer auf dasselbe gelangten Sache zu betreten (I, 9 §§. 122, 178, 293 bis 296). Es verpflichte aber den Betretenden nur zum Schadenersatze, nicht zur vorgängigen Sicherheitsleistung. Die Komm. habe die Frage bereits erwogen (III S. 167).

Die Mehrheit lehnte die Streichung des Satzes 3 aus den in III S. 167 dargelegten Gründen ab, nahm jedoch den Unterantrag an, indem sie glaubte, daß auf diese Weise den in den Gründen zum Antrage geäußerten Bedenken gebührend Rechnung getragen werde.

VIII. Zu §. 797 lag der Antrag vor:

den Satz 3 zu fassen:

Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegen- über zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; die Erklärung ist unwiderruflich.

Rechte an
Grundstücken:
§. 797.
Aufhebung
eines Rechtes.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt: es bestehe wohl kein ausreichender Grund, der Zustimmungserklärung des §. 797 eine andere Adresse zu geben als der Aufhebungs-Erklärung nach §. 796 Abs. 1 Satz 2. Vergl. auch Strohal, Jherings Jahrb. 34 S. 351 ff.

Man einigte sich dahin, die Red.Komm. mit der Prüfung und Entscheidung der Frage zu betrauen, ob der §. 797 nach Maßgabe des Antrags zu ändern oder alternativ mit dem Berechtigten der Eigenthümer als derjenige zu bezeichnen sei, dem gegenüber die Erklärung zu erfolgen habe. Hierbei seien auch der §. 796 und andere ähnliche Vorschriften des Entw. mit in Betracht zu ziehen und es sei eine gleichmäßige Behandlung der Frage in allen betreffenden Vorschriften zu erstreben.

IX. Zu §. 800 lag der Antrag vor:

den Abs. 1 Satz 3 zu fassen:

Zu einer abweichenden Bestimmung des Rangverhältnisses ist die Eintragung erforderlich.

§. 800.
Rang-
verhältniß.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt: Nach der Fassung des Satzes 3 müsse man annehmen, daß die Eintragung hier ausnahmsweise konstitutive Wirkung habe. Das sei aber nicht der Sinn der Vorschrift. Die Eintragung habe auch hier nur die gewöhnliche Bedeutung, insbesondere den öffentlichen Glauben (vergl. Mot. III S. 227 Nr. 2). Werde auf einem mit zwei Hypotheken belasteten Grundstück eine dritte Hypothek eingetragen, die der zweiten vorgehen soll, so erlange sie nicht dadurch den Rang vor der ersten, daß der Grundbuchbeamte aus Versehen den Vermerk wegen des Ranges dahin abfaßt, daß sie der ersten vorgehe. Die Unrichtigkeit der Eintragung könne vielmehr solange geltend gemacht werden, als nicht ein gutgläubiger Erwerb nach §. 810 die Geltendmachung ausschließt.

Der Antrag wurde seinem Zwecke nach sachlich gebilligt und der Red.Komm. überwiesen.

X. Zu den §§. 803, 810 lag der Antrag vor:

im §. 803 Abs. 2 die Worte „durch Urtheil oder“, im §. 810 Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder durch Urtheil“ zu streichen.

Der Antrag wurde sachlich gebilligt und der Red.Komm. überwiesen.

§. 803, 810.
Bormerkung.
Öffentl.
Glaube.

§. 805.
Lösung der
Vormerkung.

XI. Zu §. 805 lag der lediglich redaktionelle Antrag vor:
im Abs. 1 statt „eine Einrede zu, durch welche . . . ausgeschlossen wird“
zu sagen „eine Einrede zu, welche die Geltendmachung des durch die
Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausschließt“, 2c.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 810.
Öffentlicher
Glaube des
Grundbuchs
und des Erbs-
scheins.

XII. Zu §. 810 lag der Antrag vor:
im Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder eine Thatsache, aus welcher sie sich
ergiebt“ zu streichen und die gleiche Aenderung im §. 2077 der Zus. d.
Red.Komm.¹⁾ vorzunehmen (vergl. V S. 685); eventuell statt „oder eine
Thatsache, aus welcher sie sich ergibt“ zu sagen „oder eine Thatsache,
aus welcher sich ergibt, daß das Grundbuch unrichtig geworden ist“.

Die Mehrheit nahm den prinzipialen Antrag an; dadurch erledigte sich der
eventuelle Antrag.

Erwogen war:

Das Grundbuch solle über die Rechte an Grundstücken, nicht über die
Thatsachen Aufschluß geben, aus denen sich die Rechte ergeben. Die Eintragung
erfolge auf Grund einer amtlichen Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen,
von welchen der Rechtserwerb abhängt; sie enthalte das Ergebniß der Prüfung,
die amtliche Feststellung, daß die Voraussetzungen vorliegen, daß das Recht er-
worben ist. Diese Feststellung habe öffentlichen Glauben. Auf sie müsse sich
der Verkehr verlassen dürfen, man dürfe dem Einzelnen nicht zumuthen, daß er
die Schlußfolgerungen nachprüfe, auf Grund deren die amtliche Feststellung
erfolgt ist, daß er zweifelshafte Rechtsfragen richtiger entscheide als das Grund-
buchamt. Die Gleichstellung der Kenntniß der Thatsachen, aus welchen sich die
Unrichtigkeit des Grundbuchs ergibt, mit der Kenntniß der Unrichtigkeit enthalte
eine den Werth der Grundbucheinrichtung beeinträchtigende, die Sicherheit des
Verkehrs gefährdende Abschwächung des öffentlichen Glaubens. Sie verfolge
den Zweck, einer frivolen Berufung auf einen in Wirklichkeit nicht vorhanden
gewesenen Rechtsirrtum entgegenzutreten. Dazu genüge aber die freie Beweis-
würdigung, es sei nicht nothwendig, den Grundsatz des öffentlichen Glaubens
des Grundbuchs theilweise aufzugeben. Die Frage sei die nämliche bei dem
Erbscheine (vergl. V S. 685); bei diesem trete die Unrichtigkeit des Gedankens,
daß der Einzelne die amtliche Feststellung nachprüfen und bessere Rechtskenntnisse
haben solle als der Richter, welcher die Feststellung getroffen habe, noch augen-
fälliger hervor.

§. 814.
Eintr. eines
Widerpruchs.

XIII. Zu §. 814 lag der Antrag vor:
statt des Abs. 2 zu bestimmen:

Die Vorschriften des §. 803 Abs. 2 sowie der §§. 804, 805
finden entsprechende Anwendung.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Die Eintragung eines
Widerpruchs nach §. 814 habe große Aehnlichkeit mit der Eintragung einer
Vormerkung nach §. 803. Die Vorschriften des §. 803 Abs. 2, der §§. 804, 805

¹⁾ Derselbe stimmt mit §. 2230 des Entw. II überein.

paßten auch auf den Widerspruch des §. 814. Sie seien deshalb auf den Fall des §. 814 entsprechend anzuwenden. Dadurch würde eine beim §. 814 bestehende Lücke ausgefüllt. Der Abs. 2 des §. 814 könne fortfallen.

Der Antrag wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

XIV. Es folgte die Berathung über den Antrag:

an geeigneter Stelle — etwa als §. 814a — vorzuschreiben:

Anspruch
gegen den
Eigenthümer
auf seine
Eintragung
in das
Grundbuch.

Der Eigenthümer eines Grundstücks ist, wenn sein Eigenthum im Grundbuche nicht eingetragen ist, demjenigen gegenüber, welcher die Eintragung oder die Begründung eines Rechtes an dem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte zu verlangen berechtigt ist, verpflichtet, sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung hat der Eigenthümer demjenigen gegenüber, welchem ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder das Recht auf Zwangsvollstreckung in das Grundstück zusteht.

hierzu der Unterantrag:

statt des Antrags in §. 813

a) dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Das gleiche Recht steht demjenigen zu, durch dessen Recht der Eigenthümer oder derjenige, zu dessen Gunsten das Grundstück belastet ist, in der Verfügung über das Grundstück oder über sein Recht beschränkt ist.

b) als Abs. 2 folgende Vorschrift einzuschalten:

Ist zur Eintragung oder zur Löschung die Eintragung des Rechtes desjenigen erforderlich, welcher die Erklärung abzugeben oder die Zustimmung zu ertheilen hat, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

Der Antragsteller modifizierte seinen Antrag im Laufe der Berathung dahin, die von ihm vorgeschlagene Bestimmung wie folgt zu fassen:

Der Eigenthümer eines Grundstücks ist, wenn sein Eigenthum im Grundbuche nicht eingetragen ist, gegenüber demjenigen, welcher die Eintragung eines Rechtes an dem Grundstück zu verlangen berechtigt ist, sowie gegenüber demjenigen, welchem ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht zusteht, verpflichtet, sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf denjenigen, welchem ein Recht an einem Grundstück zusteht, gegenüber demjenigen, welcher die Eintragung eines Rechtes an diesem Rechte zu verlangen berechtigt ist.

Der modifizierte Antrag wurde von der Mehrheit angenommen.

Der Antragsteller hatte seinem Antrage zur Begründung beigelegt: Vergl. Entw. d. G.B.D. §. 45; Entw. d. Reichsges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen §. 26; Anm. in V. S. 531; §. 1029 Abs. 2 des Entw. I; Anm. zu §. 984 (III. S. 420, 421); §. 1901 des Entw. I (V. S. 286).

Zur Begründung des Unterantrags wurde auf den §. 21 des Entw. d. G.B.D. und die Nr. 4 der Num. zu §. 841 verwiesen und geltend gemacht: Der auf den Fall der Verpflichtung zur Begründung oder zur Uebertragung eines Rechtes bezügliche Theil des §. 45 des Entw. d. G.B.D. sei, wenn er in das B.G.B. übertragen werden solle, in das Recht der Schuldverhältnisse, etwa zwischen §. 265 und §. 265 a, einzustellen. Es dürfte aber richtiger sein, davon abzugehen. Die Eintragung des Rechtes des Schuldners sei nicht selbst der Gegenstand der Verbindlichkeit, ein Theil der geschuldeten Leistung, sondern sie sei nur deswegen erforderlich, weil die Eintragung des Rechtes des Erwerbers, welche der Schuldner zu beschaffen habe, ohne sie nicht erfolgen könne. Das Verhältniß sei ein ähnliches, wie wenn der Schuldner die zu leistende Sache erst anschaffen müsse; das Recht des Gläubigers gehe nicht darauf, daß der Schuldner die Sache anschaffe, sondern darauf, daß er sie leiste. Zur Erwirkung der Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung bedürfe es deshalb nach Satz 2 des §. 45 nicht einer Verurtheilung des Schuldners zur Eintragung seines Rechtes, sondern nur der Verurtheilung zur Begründung oder zur Uebertragung des Rechtes, welches dem Gläubiger verschafft werden solle. Die Kosten der Eintragung des Rechtes des Verkäufers fielen diesem, nicht dem Käufer, zur Last (§. 390 Abs. 2).

Das Recht, welches sich für den Gläubiger aus dem vollstreckbaren Titel ergebe, gehöre nicht in das B.G.B., sondern in die G.B.D. oder in die C.P.D. Erwogen war:

Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks als solcher im Grundbuche nicht eingetragen sei, so könnten für dritte Personen, die ein dingliches Recht an dem Grundstück erwerben oder ein bereits erworbenes zur Eintragung bringen wollten, Schwierigkeiten entstehen, die vom Gesetzgeber zu lösen seien. Man müsse in dieser Beziehung wesentlich drei Gruppen von Fällen unterscheiden:

a. Jemand habe gegen den Eigenthümer eines Grundstücks durch rechtskräftiges Urtheil die Verpflichtung zur Begründung eines dinglichen Rechtes, etwa einer Grunddienstbarkeit, erstritten. Es entstehe die Frage, ob hierin zugleich die Verurtheilung des Beklagten eingeschlossen liege, sich als Eigenthümer im Grundbuche eintragen zu lassen, weil sonst das Urtheil nicht vollstreckbar wäre. Die Beantwortung dieser Frage sei in der G.B.D. zu geben; es genüge, wenn dort für einen solchen Fall vorgeschrieben werde, daß der Eigenthümer verpflichtet sei, sich als solcher im Grundbuche eintragen zu lassen.

b. Ein zweiter Fall sei der Fall der Zwangsvollstreckung. Der Gläubiger habe einen vollstreckbaren Titel erwirkt und wolle auf Grund desselben eine Zwangshypothek auf dem dem Schuldner gehörenden Grundstück eintragen lassen, werde aber hieran deswegen gehindert, weil der Schuldner sich noch nicht habe als Eigenthümer eintragen lassen. Auch für diesen Fall sei im B.G.B. keine Bestimmung zu treffen, sondern das Erforderliche in der C.P.D. oder im Zwangsvollstreckungsgeetze zu bestimmen.

c. Ein dritter Fall sei der, daß ein Dritter bereits ein dingliches Recht oder ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht durch Vertrag erworben habe und nunmehr berechtigt sei, die Eintragung dieses Rechtes im Grundbuche zu verlangen. Für diesen Fall sei im B.G.B. zu bestimmen, daß der Eigenthümer dem Berechtigten gegenüber verpflichtet sei, sich

in das Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Vorschrift müsse entsprechende Anwendung finden auf denjenigen, welchem ein Recht an einem anderen Grundstück zustehe, gegenüber demjenigen, welcher die Eintragung eines Rechtes an diesem Rechte zu verlangen berechtigt sei.

XV. Zu §. 820 lagen die Anträge vor:

§. 820.
Beweislast bei
Immissionen.

1. den Schluß des ersten Satzes zu fassen:

oder die Einwirkung durch eine Benutzung des anderen Grundstücks, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist, herbeigeführt wird und nicht durch angemessene Schutzmaßregeln auf dem anderen Grundstück abgewendet werden kann.

2. die Vorschrift zu fassen:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann, unbeschadet der Vorschrift des §. 819 Satz 2, die Zuführung von Gasen u. . . Einwirkungen verbieten, es sei denn, daß die Zuführung nicht mittelst besonderer Leitung erfolgt und es sich um Einwirkungen handelt, die aus einer nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlichen Benutzungsweise des anderen Grundstücks sich ergeben oder den Eigentümer in der Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

Der Antrag 1 wurde abgelehnt, der Antrag 2 zurückgezogen.

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigefügt: Dem Satze 2 des §. 820 sei ein besserer Anschluß an die vorhergehende Vorschrift zu geben, außerdem sei klarzustellen, daß es stets Sache desjenigen sei, von dem die Einwirkung ausgeht, zu beweisen, daß er hierzu deshalb berechtigt sei, weil er weder unmittelbar zuleitet, noch die Grenzen der Ueblichkeit überschreitet, noch das Interesse des Eigentümers erheblich beeinträchtigt, auch solle es keinen Unterschied machen, ob dieser Beweis zur Begründung einer Einwendung gegen die actio negatoria des die Einwirkung bekämpfenden Eigentümers oder zur Begründung einer Klage in Betracht kommt, durch welche der Einwirkende die Beseitigung einer ihn benachteiligenden, vom Eigentümer zur Verhinderung der Einwirkung getroffenen Vorkehrung begehrt.

Ob in III S. 123 bis 125 der Sinn der zu §. 850 des Entw. I gefaßten Beschlüsse ganz richtig wiedergegeben ist, erscheine zweifelhaft.

Die Komm. erklärte sich in Abweichung von der in III S. 123 ff. dargelegten Auffassung hinsichtlich der Beweislast im Falle exzessiver Immissionen mit dem Standpunkte des Antragstellers einverstanden, glaubte jedoch, daß sich dies bei richtiger Auslegung als der Standpunkt des Entw. ergebe. Hiernach soll dem Einwirkenden der Beweis der im §. 820 Abs. 1 bezeichneten das Verbotungsrecht ausschließenden Thatsachen obliegen, wogegen dem verbietenden Eigentümer eventuell der Beweis zusteht, daß die Einwirkung durch Zuleitung erfolge. Die Red. Komm. soll ferner mit der Prüfung der Frage beauftragt werden, ob der §. 820 nicht besser dahin zu fassen sei, daß nach Maßgabe des Antrags 2 zunächst positiv das Recht des Eigentümers, die in dem §. 820 be-

zeichneten Einwirkungen zu verbieten, ausgesprochen und dann die Fälle bezeichnet werden, in denen das Verbotungsrecht nicht stattfindet.

Anlangend den Antrag 1, so wurde zur Begründung auf v. Sybel, der Schutz des Grundeigenthums gegen schädliche Einwirkungen gewerblicher Betriebe, und Frank, Wasserrechtsentw., verwiesen und Folgendes geltend gemacht:

Durch die große Ausdehnung, welche die industriellen Betriebe im Laufe der letzten Jahrzehnte genommen hätten, sei die Gefahr einer Belästigung der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke durch Immissionen von den zu Industriezwecken benutzten Grundstücken erheblich gesteigert worden. Die Rücksicht auf die im volkswirtschaftlichen Interesse zu begünstigende freie und unbehinderte Entfaltung der Industrie lasse es allerdings geboten erscheinen, den Nachbar zur Duldung der Immissionen zu verpflichten. Die Duldungspflicht dürfe aber nicht in einem weiteren Umfange normirt werden, als nach Lage der Sache die Immissionen unvermeidlich seien. Häufig seien die Immissionen dadurch zu vermeiden, daß der Eigenthümer der Fabrik geeignete Schutzmaßregeln zur Abwehr der Immissionen treffe. Die Vervollkommenung der Technik in der neuesten Zeit gewähre vielfach die Möglichkeit, eine Belästigung des Nachbarn zu verhindern oder doch wesentlich abzuschwächen. Man könne dem Eigenthümer des Fabrikgrundstücks wohl zumuthen, daß er solche Schutzmaßregeln treffe, soweit sie nach Lage der Sache angemessen erscheinen.

Von anderer Seite wurde eventuell beantragt, den Eigenthümer des Fabrikgrundstücks nur zur Ergreifung der üblichen Schutzmaßregeln zu verpflichten. Dieser Antrag wurde zunächst durch Eventualabstimmung abgelehnt, da die Verpflichtung zur Ergreifung der üblichen Schutzmaßregeln jedenfalls zu dehnbarer Natur sei, worauf auch der Hauptantrag abgelehnt wurde.

Erwogen war:

Es sei schon vom Standpunkte des Entw. aus selbstverständlich, daß der Eigenthümer des zu industriellen Zwecken benutzten Grundstücks diejenigen Schutzmaßregeln treffen müsse, welche nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes im polizeilichen Wege angeordnet werden dürfen. Den Eigenthümer der Fabrikanlage noch zu weitergehenden als den polizeilich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zu verpflichten, sei bedenklich. Lege man ihm die Verpflichtung zur Errichtung der „angemessenen“ Schutzmaßregeln auf, so könne er unter Umständen in seinem freien Gewerbebetrieb erheblich geschädigt werden. Es gebe auch auf dem Gebiete der Schutzmaßregeln ephemere Erscheinungen. Zahlreiche Schutzmaßregeln würden eine Zeitlang für durchaus nützlich und angemessen gehalten, bis sich dann herausstelle, daß der Nutzen der vermeintlichen Schutzvorrichtung durchaus problematischer Natur sei und mit den Kosten und den Weiterungen, welche sie hervorrufe, in keinem Verhältnisse stehe. Es sei mit Rücksicht auf diese durch die Erfahrung bezeugte Thatsache richtiger, es bei dem Standpunkte des Entw. zu belassen. Man müsse darauf vertrauen, daß eine Schutzvorrichtung, die wirklichen Nutzen stifte, durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes angeordnet werden würde; solange dies nicht geschehen sei, müsse man annehmen, daß der wirkliche Nutzen noch nicht unzweifelhaft feststehe, und solange habe auch das bürgerliche Recht keine Veranlassung, die betreffende Schutzmaßregel zu verlangen.

XVI. Zu §. 187 lag der Antrag vor:

zu bestimmen:

Ein Recht an einer fremden Sache erlischt mit der Vollendung der Verjährung des dem Berechtigten dem Eigentümer gegenüber zustehenden Anspruchs.

und im Falle der Annahme des Antrags den §. 816 zu streichen.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Der Fundamentalsatz der Lehre von der Anspruchsverjährung gehe dahin, daß die Verjährung von Ansprüchen nur eine Einrede gegen dieselben erzeuge, nicht aber das Recht, auf welches sie sich gründen, vernichte. An diesem Grundsatz sei festzuhalten, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigten. Im §. 816 sei im Interesse der Klarheit des Grundbuchs eine Ausnahme von der Regel gemacht worden. Diese Ausnahme auf andere Fälle zu erstrecken, liege ein Anlaß nicht vor, da die Rücksicht, welche zu der Bestimmung des §. 816 geführt habe, jedenfalls nicht zutreffe, soweit es sich um die Erfindung von Mobilien handele.

420. (§. 8541 bis 8564.)

I. Die Komm. erledigte zunächst einige das internationale Privatrecht betreffende Anträge, da für angemessen befunden wurde, das Ergebnis der hierüber zu pflegenden Berathung schon bei dem in der Vorbereitung befindlichen Drucke des Entw. zu berücksichtigen.

§. 187.
Rechtsverlust
durch
Anspruchs-
verjährung.

Inter-
nationales
Privatrecht.

1. Es lag der Antrag vor:

im Abs. 2 des nach §. 62 unter V unbeanstandet gebliebenen §. 16 der Vorlage statt der Worte „soweit nach den Vorschriften der §§. 13, 15“ zu setzen „soweit nach der Vorschrift des §. 15“.

J. B. M. §. 16.
Ehelichkeit.

Der Antrag wurde angenommen.

Erwogen war:

Die Vorlage bestimme im §. 13, daß die Ehelichkeit eines Kindes nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen sei, welchem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt angehört hat, — im §. 15, daß das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen sei, welchem der Vater (jeweils) angehört, und, wenn der Vater gestorben ist, nach den Gesetzen des Staates, welchem die Mutter (jeweils) angehört. Der §. 16 bestimme im Abs. 2: „Wenn die Reichsangehörigkeit eines Elterntheils erloschen ist, das eheliche Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so finden, soweit nach den Vorschriften der §§. 13, 15 die Gesetze eines ausländischen Staates maßgebend sein würden, nicht diese Gesetze, sondern die deutschen Gesetze Anwendung.“ Wechselt der Vater nach der Geburt des Kindes die Staatsangehörigkeit, so habe dies nach dem Grundsatz des §. 15 hinsichtlich des zwischen dem Kinde und den Eltern bestehenden Rechtsverhältnisses der Regel nach zur Folge, daß die für dieses Rechtsverhältniß maßgebenden Normen eine Aenderung erleiden; das Rechtsverhältniß trete nach erfolgtem Wechsel der Staatsangehörigkeit des Vaters unter das Gesetz desjenigen Staates, welchem